

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Email an: ehra@bj.admin.ch

Bern, 24. Mai 2021

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Handelsregisterverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

SwissHoldings, der Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz, umfasst 59 der grössten Konzerne der Schweiz, welche zusammen rund 70% der gesamten Börsenkapitalisierung der SIX Swiss Exchange ausmachen. Gerne nehmen wir zur titelgenannten Vernehmlassung wie folgt Stellung:

Wir unterstützen, dass die Handelsregisterverordnung infolge der neuen Bestimmungen im Rahmen der Aktienrechtsrevision angepasst wird. **In einer Gesamtsicht sind die vorgeschlagenen Änderungen der Handelsregisterverordnung zu begrüßen.**

Die folgenden punktuellen Anmerkungen haben wir:

- **Zu Art. 53 VE-HRegV**

Anpassung an den Wortlaut von Art. 653i nOR: Das neue Aktienrecht sieht vor, dass der Verwaltungsrat die Statutenbestimmung über das bedingte Kapital anpassen oder aufheben «kann», wenn eine der in Ziff. 1-3 aufgeführten Bedingungen erfüllt ist (Art. 653i nOR). Im erläuternden Bericht steht dazu, dass Abs. 1 von Art. 53 exakt an den Wortlaut von Art. 653i nOR angeglichen wird (S. 7). Allenfalls aus Versehen ist der vorgeschlagene Art. 53 VE-HRegV jedoch so formuliert worden, dass eine Aufhebung oder Anpassung bei Eintritt einer der Bedingungen angemeldet werden «muss». Eine Pflicht zur Anmeldung lässt sich aus Art. 653i nOR nicht herleiten und auch nicht indirekt via HRegV einführen. Insbesondere bei Art. 653i Abs. 1 Ziff. 2 nOR bzw. 53 Abs. 1 lit. b VE-HRegV würde eine solche Pflicht zum Resultat führen, dass man die Bestimmungen über die Erhöhung aus bedingtem Kapital gar nie stehen lassen könnte, ohne dass Wandel- oder Optionsrechte ausstehend wären. Die Formulierung in Art. 53 VE-HRegV ist entsprechend auf den Wortlaut von Art. 653i nOR anzupassen.



- **Zu Art. 55 Abs. 1 lit. d/59c Abs. 1 i.V.m. Art. 55 VE-HRegV**

Keine Notwendigkeit der Einreichung eines Jahres- bzw. Zwischenabschlusses bei Kapitalherabsetzung (und Kapitalband): Es ist vorgesehen, dass bei einer ordentlichen Kapitalherabsetzung und sogar bei einer Kapitalherabsetzung innerhalb des Kapitalbands ein Jahresabschluss bzw. Zwischenabschluss eingereicht werden muss. Dies ist vor dem Hintergrund der notwendigen Prüfung durch die Revisionsstelle, der einzureichenden Prüfungsbestätigung und mangelnden Kognition des Handelsregisters zur Prüfung der Jahresrechnung weder nötig noch sachgerecht.

Überdies unterstehen diese Belege dann auch der Öffentlichkeit des Handelsregisters, wobei keine Ausnahme analog Art. 62 Abs. 2 HRegV vorgesehen ist. Für nicht kotierte bzw. nicht regulierte Gesellschaften wäre dies nicht wünschenswert. Das Gleiche gilt ferner eigentlich auch für die Pflicht zur Einreichung des Abschlusses bei Umwandlung des Eigenkapitals.

- **Zu Art. 59d Abs. 2 lit. b VE-HRegV**

Flexibilität beim Wechsel der Währung:

Nach Art. 621 Abs. 3 nOR kann die Generalversammlung einen Wechsel der Währung des Aktienkapitals jeweils auf den Beginn eines Geschäftsjahres beschliessen, wobei gemäss Materialien auch ausdrücklich eine rückwirkende Änderung möglich ist. Aufgrund der Konstitutivwirkung des Handelsregistereintrags für Statutenänderungen – jedenfalls für solche mit Aussenwirkung – verbietet sich u.E. eine (externe) zivilrechtliche Rückwirkung (vgl. Art. 647 OR). Würde man tatsächlich von einer (externen) zivilrechtlichen Wirkung auf den Beginn eines Geschäftsjahres ausgehen, ergäben sich auch bei einer prospektiven Änderung Probleme. Man müsste dann von den Handelsregisterämtern fordern, dass diese die Änderung auch an einem 1. Januar eintragen würden, damit kein falscher Rechtsschein entsteht (vgl. Art. 936b OR). Entsprechend muss mit der in Art. 621 Abs. 3 nOR angesprochenen Wirksamkeit allein eine (interne) Wirkung für Rechnungslegungszwecke gemeint sein.

Soweit eine Gesellschaft ihre Buchführung und Rechnungslegung bereits in Fremdwährung führt bzw. auf ein Quartalsende umstellt, erschliessen sich ferner keine Gründe, weshalb ein Wechsel des Aktienkapitals auch für Rechnungslegungszwecke nicht jederzeit unmittelbar mit Eintragung der Statutenänderung im Handelsregister erfolgen kann. Die «kann»-Vorschrift nach Art. 621 Abs. 3 nOR ist deshalb nicht nur im Sinne einer Ermächtigung der Generalversammlung, die Währung des Aktienkapitals zu wechseln, sondern auch bezüglich der Wahl des internen Wirkungszeitpunkts für Rechnungslegungszwecke zu verstehen. Das heisst, dass es unseres Erachtens der Generalversammlung freisteht, einen anderen Zeitpunkt anzuordnen oder dessen Festlegung an den Verwaltungsrat zu delegieren.

Wenn nun aber Art. 59 Abs. 2 lit. b VE-HRegV vorsieht, dass der Generalversammlungsbeschluss in jedem Fall «die Festlegung des Geschäftsjahres, auf dessen Beginn der Wechsel der Währung erfolgen soll» beinhalten muss, wird der oben beschriebene durch Art 621 Abs. 3 nOR gewährte Handlungsspielraum der Gesellschaften übermässig eingeschränkt. Deshalb schlagen wir vor, Art. 59 Abs. 2 lit. b



VE-HRegV folgendermassen zu ergänzen «*die Festlegung des Zeitpunkts, in welchem der Wechsel der Währung erfolgen soll oder gegebenenfalls die Ermächtigung des Verwaltungsrates, diesen festzulegen*».

- **Zu Art. 131 Abs. 1 lit. b, 136 Abs. 1 lit b, 140 Abs. 1 lit. c, 142 Abs. 1 lit. b VE-HRegV**

Einreichung der Bilanz und nicht der Jahresrechnung (Klarstellung): Der Zusatz «...als Bestandteil der Jahresrechnung (Einzelabschluss) oder des Zwischenabschlusses...» schafft eine gewisse Unklarheit, da er eher darauf hindeuten könnte, dass der ganze Abschluss statt nur die entsprechende Bilanz eingereicht werden muss. Gemäss erläuterndem Bericht ist hier keine materielle Änderung vorgesehen. Der Wortlaut wäre so zu präzisieren, dass klar ist, dass nur die jeweilige Bilanz einzureichen ist.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen selbstverständlich jederzeit für allfällige Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,

SwissHoldings Geschäftsstelle,

A handwritten signature in black ink, appearing to read "G. Rumo".

Dr. Gabriel Rumo
Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Baeriswyl".

Dr. Manuela Baeriswyl
Leiterin Recht

